

Gemeinsame Bekanntmachung
der Samtgemeinden Hemmoor, Börde Lamstedt und Land Hadeln zur Europawahl
und zur Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Börde Lamstedt
am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet die Europawahl und in der Samtgemeinde Börde Lamstedt zusätzlich die Direktwahl des Samtgemeindebürgermeisters statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinden in den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln sind in unterschiedliche allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. In der Samtgemeinde Börde Lamstedt tritt **ausschließlich** zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Direktwahl folgender Briefwahlvorstand um 16:30 Uhr zusammen:
Briefwahl SG Börde Lamstedt: Schützenstraße 20, Lamstedt, Sitzungszimmer I
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wählende erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum die entsprechenden amtlichen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Stimme je Stimmzettel. Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Stimmzettel für die Direktwahl in der Samtgemeinde Börde Lamstedt enthält einen zugelassenen Wahlvorschlag mit jeweils einem Kreis zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
5. Die Wählenden geben die Stimme in der Weise ab, dass auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.
Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
Im Wahlbezirk „112 - Stadtbibliothek Otterndorf“ der Samtgemeinde Land Hadeln werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählenden zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmzettelauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinde und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei diesem Verfahren ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige

Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§§ 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG), 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

7. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis bzw. Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Samtgemeinde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschläge sowie amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz (EuWG), 4 Abs. 4 NKWG) Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB)).

1. Juni 2024

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Henning von Barga

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Jan Tiedemann

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Frank Thielebeule